

# Stadt Schortens

## Beschlussvorlage

**SV-Nr. 21//0462/1**

**Status:** öffentlich

Datum: 15.08.2023

Fachbereich:	Fachbereich 4 Bauen, Planen, Umwelt
--------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung und Bauen	30.08.2023	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	12.09.2023	zur Empfehlung
Rat	21.09.2023	zum Beschluss

**Bebauungsplan Nr. 93 „Accum Marschweg West“, 1. Änderung Hier: Ergebnis aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB  
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahmen und Hinweise gem. § 4 (2) und § 3 (2) BauGB werden wie in der beigefügten Tabelle ersichtlich abgewogen.

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023, beschließt der Rat der Stadt Schortens die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 93 „Accum Marschweg West“ und die Begründung als Satzung.

Der für diese Bereich bislang gültige Bebauungsplan Nr. 93 „Accum Marschweg West“ vom 21.07.2000 wird mit Rechtskraft der ersten Änderung in den sich überlappenden Teilen außer Kraft gesetzt.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.

### **Begründung:**

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Accum Marschweg West“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Friesischen Pflegezentrums geschaffen.

Da die Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung dient, wird er gem. § 13a BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan weist an der Stelle des Geltungsbereiches „Wohnbaufläche“ aus, die Fläche der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 wird jedoch als „SO“ Fläche (Sonderbaufläche) mit der Zweckbestimmung Alten- und Pflegeheim ausgewiesen, so dass der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Schortens im Rahmen der Berichtigung anzupassen ist.

In der Zeit vom 03.04.2023 – 08.05.2023 wurde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und den nachbarlichen Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Ein zuvor erarbeitetes Oberflächenentwässerungskonzept ist den Trägern öffentlicher Belange zur allgemeinen Einsicht mit der öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt

worden.

Die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung werden in der Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner dargelegt.

Die vorbereiteten Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 (2) BauGB sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Sollten sich aus dem Beratungsergebnis keine grundsätzlichen Änderungen ergeben, wird als nächstes der Satzungsbeschluss gefasst.

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja / nein

Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten):

Direkte jährliche Folgekosten:

Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen:

Erfolgte Veranschlagung im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt:

ja / nein

Produkt- bzw. Investitionsobjekt:

**Anlagen**

Abwägungsvorschläge

Begründung zum Satzungsbeschluss

Planentwurf

A. Kilian  
Sachbearbeiterin

A. Büttler  
Fachbereichsleiter

G. Böhling  
Bürgermeister